

**Die Mitte
Kriens**



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Statuten

Die Mitte Kriens

vom 5. April 2022

I	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Name, Rechtsform, Sitz
	«Die Mitte Kriens» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens. Sie ist Mitglied von «Die Mitte Wahlkreis Luzern-Land» und von «Die Mitte Kanton Luzern».
Art. 2	Zweck
	«Die Mitte Kriens» vereinigt Personen mit dem gemeinsamen Ziel, das öffentliche Leben in Kriens mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen der Freiheit, Solidarität und Verantwortung mitzugestalten.
Art. 3	Grundsätze
1	«Die Mitte Kriens» bekennt sich zu den Grundsätzen von «Die Mitte Schweiz» und denjenigen von «Die Mitte Kanton Luzern».
2	In einem Aktionsprogramm legt «Die Mitte Kriens» die Zielsetzungen für ihre Tätigkeit in der Stadt Kriens fest. Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre so rechtzeitig zu beschliessen, dass es im Wahlkampf für die Einwohnerrats- und Stadtratswahlen verwendet werden kann.
II	Mitgliedschaft
Art. 4	Voraussetzungen, Aufnahme, Rechte und Pflichten
1	Die Mitgliedschaft bedarf der Aufnahme als Mitglied von «Die Mitte Kriens» und der Zahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Vereinsjahr.
2	Mitglieder von «Die Mitte Kriens» können Personen sein, welche in der Stadt Kriens stimmberechtigt sind oder als ausländische Staatsangehörige über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Sie müssen die Ziele und Grundsätze von «Die Mitte Kriens» anerkennen und bereit sein, diese mitzutragen.
3	Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Parteileitung. Gegen einen abweisenden Entscheid der Parteileitung kann innert 20 Tagen ein Beschluss der Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4	Mitglieder sind an den Mitglieder- und Parteiversammlungen von «Die Mitte Kriens» stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5	Beendigung
1	Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
2	Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Parteileitung. Ein Austritt ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
3	Ein Mitglied kann durch die Parteileitung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und Bestrebungen der Partei beeinträchtigt, den Zielen und Grundsätzen zuwiderhandelt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Gegen den Entscheid der Parteileitung kann innert 20 Tagen ein Beschluss der Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
III	Sympathisantinnen und Sympathisanten
Art. 6	Voraussetzungen, Beginn, Rechte und Aufgaben
1	Als Sympathisantinnen und Sympathisanten können Personen aufgenommen werden, die, ohne Mitglied zu sein, <ul style="list-style-type: none"> a. sich zu «Die Mitte Kriens», zu deren Grundsätzen und Zielen bekennen, b. und sich für «Die Mitte Kriens» engagieren c. oder «Die Mitte Kriens» finanziell unterstützen.
2	Die Zugehörigkeit zu den Sympathisantinnen und Sympathisanten von «Die Mitte Kriens» bedarf der Aufnahme durch die Parteileitung. Lehnt sie eine Aufnahme ab, kann innert 20 Tagen ein Beschluss der Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3	Sympathisantinnen und Sympathisanten sind bei Geschäften der Parteiversammlung den Mitgliedern von «Die Mitte Kriens» gleichgestellt. Sie sind dort berechtigt, <ul style="list-style-type: none"> a. sich zu sämtlichen Traktanden zu äussern, b. Anträge zu stellen c. sowie an Abstimmungen, Wahlen und Nominationen teilzunehmen.
4	Sympathisantinnen und Sympathisanten sind an der Mitgliederversammlung dann stimm- und wahlberechtigt, wenn sie für «Die Mitte Kriens» folgende Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglied einer von der Parteiversammlung gewählten Kommission, b. kantonale oder eidgenössische Delegierte. <p>Sie können zudem zu Händen der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung Anträge stellen, Vorschläge einreichen und sich zu den an der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäften äussern.</p>

5	Sympathisantinnen und Sympathisanten können, «Die Mitte Kriens» an Veranstaltungen von «Die Mitte Schweiz», «Die Mitte Kanton Luzern» oder «Die Mitte Wahlkreis Luzern-Land» vertreten oder ein von der Parteiversammlung gewähltes Mitglied einer Kommission sein.
Art. 7	Beendigung
1	Die Zugehörigkeit als Sympathisantinnen und Sympathisanten zu «Die Mitte Kriens» endet mit dem Tod, dem Verzicht oder dem Ausschluss.
2	Der Verzicht erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Parteileitung. Er ist jederzeit möglich.
3	Sympathisantinnen und Sympathisanten können durch die Parteileitung ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten die Interessen und Bestrebungen der Partei beeinträchtigen oder den Zielen und Grundsätzen zuwiderhandeln. Gegen den Entscheid der Parteileitung kann innert 20 Tagen ein Beschluss der Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
IV	Ämterbewerbung und -besetzung
Art. 8	Voraussetzungen
1	«Die Mitte Kriens» vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Jede Interessentin und jeder Interessent kann sich für ein öffentliches Amt bewerben. Die Bewerbungen sind der Parteileitung einzureichen. Über die Nomination entscheidet die Parteiversammlung.
2	Von Die Mitte Kriens nominierte Mitglieder des Kantonsrates, des Einwohnerrates und des Stadtrates von Kriens müssen nach erfolgter Wahl Mitglieder von «Die Mitte Kriens» sein.
V	Organisation
Art. 9	Organe
	Die Organe von «Die Mitte Kriens» sind: A. Die Mitgliederversammlung B. Die Parteiversammlung C. Die Parteileitung D. Die Revisionsstelle

Art. 10	Amtsdauer
1	Die Parteileitung und die Revisionsstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2	Die Amtsdauer beginnt mit dem Legislaturbeginn nach den kommunalen Wahlen.
A.	Allgemeine Bestimmungen
Art. 11	Einberufung
1	Die Versammlungen werden von der Parteileitung einberufen, wenn es aufgrund einer statutarischen Bestimmung vorgeschrieben ist oder wenn die jeweiligen Geschäfte es erfordern. Mitgliederversammlungen müssen überdies auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern, Parteiversammlungen von mindestens 10 Mitgliedern und/oder 10 Sympathisantinnen und Sympathisanten einberufen werden.
2	Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die in Art. 13 Ziff. 2 lit. c und d genannten Geschäfte sind jährlich zu traktandieren.
3	Mit der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte zu nennen.
Art. 12	Wahlen und Abstimmungen
1	Abstimmungen, Wahlen und Nominationen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht die Parteileitung eine geheime Abstimmung anordnet oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
2	Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
3	Bei Wahlen und Nominationen gilt das absolute Mehr. Nach dem zweiten und jedem weiteren Wahlgang scheidet die Bewerberin oder der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl aus.

B.	Die Mitgliederversammlung
Art. 13	Zuständigkeit
1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von «Die Mitte Kriens».
2	<p>Sie hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl des Parteipräsidiums und der übrigen Mitglieder der Parteileitung, sofern sie nicht von Amtes wegen Mitglied der Parteileitung sind, b. Wahl der Revisionsstelle, c. Genehmigung des Jahresberichtes der Parteileitung und des Revisorenberichtes, d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags, e. Änderung der Statuten, f. Genehmigung von Reglementen, g. Beschlüsse über die Ablehnung oder den Ausschluss von Mitgliedern durch die Parteileitung gemäss Art. 4 Ziff. 3 und Art. 5 Ziff. 3 sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten gemäss Art. 6 Ziff. 2 und Art. 7 Ziff. 3, h. Verwendung des Parteivermögens bei Auflösung.
C.	Die Parteiversammlung
Art. 14	Aufgaben und Befugnisse
1	Die Parteiversammlung ist das politische Organ von «Die Mitte Kriens».
2	<p>Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl der kantonalen Delegierten, b. Wahl von Mitgliedern in kommunale und kantonale Kommissionen, c. Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für ein öffentliches Amt bewerben oder sich der Volkswahl stellen, d. Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen, e. Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten, f. Genehmigung des Aktionsprogramms, g. Beschlussfassung über die Bestätigung oder die Auflösung einer politischen Gruppierung durch die Parteileitung gemäss Art. 21 Ziff. 2 und Art. 22 Ziff. 2.

D.	Die Parteileitung
Art. 15	Einberufung
1	Die Parteileitung wird vom Präsidium oder von dessen Stellvertretung einberufen.
2	Zwei Mitglieder der Parteileitung können verlangen, dass eine Parteileitungssitzung durchgeführt wird.
Art. 16	Zusammensetzung
	Die Parteileitung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> a. dem Parteipräsidium, b. einem Vizepräsidium, c. dem Kassier oder der Kassierin, d. einem Mitglied des Stadtrates (von Amtes wegen), e. dem oder der Fraktionsvorsitzenden des Einwohnerrates (von Amtes wegen), f. und weiteren Mitgliedern.
Art. 17	Aufgaben und Befugnisse
1	Die Parteileitung ist für die Erfüllung derjenigen Aufgaben zuständig, welche nicht einem anderen Organ von «Die Mitte Kriens» zugewiesen sind.
2	Sie führt und leitet «Die Mitte Kriens» und erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> a. Planung und Koordination der Aufgaben und Tätigkeiten von «Die Mitte Kriens» b. Vorbereitung sowie Einberufung von Mitglieder- und Parteiversammlungen, c. Vollzug von Beschlüssen und Aufträgen der Mitglieder- und der Parteiversammlungen, d. Bearbeitung von sachpolitischen Themen, e. Unterstützung der Einwohnerratsfraktion, f. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, Veranstaltungen sowie Unterschriftensammlungen, g. Vertretung von «Die Mitte Kriens» nach aussen, in der Wahlkreis- und Kantonalpartei sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, h. Zusammenarbeit mit den Behördenmitgliedern, i. Bildung und Koordination von parteiinternen Arbeitsgruppen und Fachkommissionen, j. Werbung und Aufnahme von Mitgliedern sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten in die Partei, k. Ausschluss von Mitgliedern sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten,

	<p>l. Bestätigung und Auflösung einer politischen Gruppierung gemäss Art. 21 Ziff. 1 und Art. 22 Ziff. 2, m. Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel.</p>
3	Die Parteileitung kann ihre Aufgaben an einzelne Mitglieder der Parteileitung oder an Arbeitsgruppen, die von einem Mitglied der Parteileitung geführt werden, delegieren.
Art. 18	Unterschriftenregelung
	Das Präsidium oder das Vizepräsidium ist mit einem weiteren Mitglied der Parteileitung zu zweien zeichnungsberechtigt.
E.	Die Revisionsstelle
Art. 19	Zusammensetzung und Aufgaben
1	Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person.
2	Sie prüft die Rechnung sowie die Rechtmässigkeit der Verwendung der Gelder.
3	Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt ihr die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung der Parteileitung.
VI	Die Vertretung im Einwohnerrat Kriens
Art. 20	Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse
1	Die für «Die Mitte Kriens» in den Einwohnerrat Kriens gewählten Mitglieder arbeiten zusammen und bilden, sofern sie die in der Gemeindeordnung der Stadt Kriens beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, eine Fraktion. Sie können zusammen mit Mitgliedern anderer Parteien eine Fraktionsgemeinschaft bilden.
2	Die für «Die Mitte Kriens» gewählten Mitglieder des Stadtrates sowie ein Mitglied der Parteileitung nehmen an den Sitzungen zur Vorbereitung der Einwohnerratsgeschäfte beratend teil. Sie haben in der Fraktion ein Antragsrecht.
3	Die für «Die Mitte Kriens» in den Einwohnerrat Kriens gewählten Mitglieder entscheiden bei den im Einwohnerrat zu behandelnden Geschäften frei.

VII	Politische Gruppierungen
Art. 21	Gründung, Aufgaben und Befugnisse
1	Mitglieder sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten von «Die Mitte Kriens» können eine politische Gruppierung bilden. Die Gruppierung regelt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppierung, deren Zweck und deren Ziele. Die Gruppierung hat nach erfolgter Bestätigung durch die Parteileitung «Die Mitte Kriens» als Bestandteil ihrer Bezeichnung zu tragen.
2	Lehnt die Parteileitung die Bestätigung einer politischen Gruppierung ab, kann innert 20 Tagen ein Beschluss der Parteiversammlung verlangt werden. Die Parteiversammlung entscheidet abschliessend.
3	Die politischen Gruppierungen unterstützen «Die Mitte Kriens» bei der Meinungsbildung, insbesondere in Themen, zu deren Zweck die Gruppierung gegründet wurde. Sie dürfen sich an Parteiversammlungen zu sämtlichen Traktanden äussern und Anträge stellen.
4	Die politischen Gruppierungen dürfen öffentlich zu sämtlichen Themen eine eigene, von «Die Mitte Kriens» unabhängige Meinung äussern. Die öffentliche Meinungsäusserung darf gegenüber der Haltung von «Die Mitte Kriens» nicht konfrontativ sein und den in Art. 3 Ziff. 1 genannten Grundsätzen nicht widersprechen.
Art. 22	Auflösung
1	Die politische Gruppierung endet aufgrund eines Auflösungsbeschlusses durch das zuständige Organ der politischen Gruppierung.
2	Die politische Gruppierung kann durch die Parteileitung aufgelöst werden, wenn sie durch ihr Verhalten die Interessen und Bestrebungen der Partei beeinträchtigen oder den Zielen und Grundsätzen zuwiderhandeln. Gegen den Entscheid der Parteileitung kann innert 20 Tagen ein Beschluss der Parteiversammlung verlangt werden. Die Parteiversammlung entscheidet endgültig.
VIII	Finanzen
Art. 23	Einnahmen
1	Die Einnahmen der Partei bestehen insbesondere aus: <ul style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträgen, b. Mandatsbeiträgen der Stadtrats- und Einwohnerratsmitglieder, c. Mandatsbeiträgen der Kantonsratsmitglieder,

	<ul style="list-style-type: none"> d. Fraktionsbeiträgen der Stadt, e. Freiwilligen Zuwendungen, f. Vermögenserträgen, g. Weiteren Beiträgen und Erträgen.
2	Über den Umfang der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann jeweils für ein Vereinsjahr auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen verzichten.
3	Die Höhe der Mandatsbeiträge wird in einem separaten Finanzreglement definiert.
4	Der Fraktionsbeitrag geht in die Vereinskasse von «Die Mitte Kriens». Bildet die Einwohnerratsfraktion von «Die Mitte Kriens» mit Mitgliedern anderer Parteien eine Fraktionsgemeinschaft, sorgt «Die Mitte Kriens» für eine anteilmässige Verteilung.
5	Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.
Art. 24	Haftung
	Für die Verbindlichkeiten von «Die Mitte Kriens» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 25	Verwendung des Vermögens
	Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten noch vorhandenes, aktives Vermögen ist bei Auflösung von «Die Mitte Kriens» gemäss einem Beschluss der Mitgliederversammlung entweder einer der Kantonalpartei angeschlossenen Nachfolgeorganisation von «Die Mitte Kriens», einer der Kantonalpartei angeschlossenen, in Kriens tätigen Jugendpartei oder der Kantonalpartei zuzuweisen.
IX	Schlussbestimmungen
Art. 26	Geschäftsjahr
	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27	Inkrafttreten
	Die Statuten treten mit Genehmigung durch die Parteiversammlung vom 5. April 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Februar 1998.

Kriens, 5. April 2022

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Kurt Gisler

Lothar Sidler